



Verfügung betreffend Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeiten und Verschiebung eines Vortrittssignals beim Anschluss Bonaduz, Nationalstrasse N13

vom 15. August 2023

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 108 Absatz 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe c und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h auf der Ein- und Ausfahrtsrampe beim Anschluss Bonaduz (Nationalstrasse N13) gemäss verkehrstechnischem Gutachten vom 21. Juli 2023 und Signalisations- und Markierungsplan vom 9. Juni 2023.

II

Verschieben eines Vortrittssignals «Hauptstrasse» auf der Ausfahrtsrampe beim Anschluss Bonaduz (Nationalstrasse N13) gemäss verkehrstechnischem Gutachten vom 21. Juli 2023 und Signalisations- und Markierungsplan vom 9. Juni 2023.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Bellinzona, via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

29. August 2023

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger